



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unparteiisches Mitglied
Dr. Regina Klakow-Franck

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Katrin Starke
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versor-
gungskonzepte

Rundschreiben

an die Perinatalzentren und Einrichtungen mit perinatalem Schwerpunkt



Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Sta

Datum:
5. Januar 2018

Strukturabfrage gemäß § 10 Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

hier: Klarstellende Hinweise zu den Servicedokumenten gemäß Beschluss des G-BA vom 21. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des G-BA hat das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) folgende Servicedokumente für die Übermittlung der Daten gemäß § 10 Abs. 7 QFR-RL erstellt, die am 21. Dezember 2017 vom G-BA beschlossen wurden:

- Checkliste zu Strukturabfrage,
- eine aus der Checkliste ausgegliederte Tabelle zu Ziffer I.2.4 bzw. II.2.4,
- jeweils ein separates Unterschriftenformular zur Konformitätserklärung für die Perinatalzentren und für die Einrichtungen mit perinatalem Schwerpunkt sowie
- ein Dokument mit Ausfüllhinweisen.

Im Nachgang des G-BA-Beschlusses vom 21. Dezember 2017 ist aufgefallen, dass in der Checkliste zur Strukturabfrage unter I.2.1.1 versehentlich eine falsche Facharztqualifikation im Tabellenkopf eingefügt wurde: *Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“*. Wir bitten das Versehen im Servicedokument zu entschuldigen. Selbstverständlich muss es entsprechend Anlage 3 QFR-RL lauten: ***Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“***.



Des Weiteren haben den G-BA Fragen zur Abgabefrist für die Konformitätserklärung erreicht. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL ist die Konformitätserklärung über die Richtigkeit der Angaben bis zum **31. Januar** des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgendes Jahres an das IQTIG zu übersenden:

*Eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben, die von dem Geschäftsführer oder einer vertretungsberechtigten Person der Einrichtung unterzeichnet ist, ist an die zuständige Datenannahmestelle **bis zum 31. Januar** des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres im Original und elektronisch zu übersenden (Konformitätserklärung). (§ 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL)*

In den Ausfüllhinweisen wird unter **Ziffer II Hinweise Unterschriftenformular** fälschlicherweise der 15. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres als Abgabefrist für die Konformitätserklärung genannt. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen. Maßgeblich für die Abgabe der Konformitätserklärung ist allein die in § 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL genannte Frist (siehe oben).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Klarstellungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Klakow-Franck
Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung